

**ALLGEMEINE ABNAHMEBEDINGUNGEN
DER FIRMA
ALTFETTENTSORGUNG UND -RECYCLING LESCH GMBH & CO. KG**
ÄUßERE NÜRNBERGER STR. 1, 91177 THALMÄSSING

-im Folgenden Auftragnehmer oder AN genannt-

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Abnahmebedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer (im Folgenden AN genannt) und dem Auftraggeber (im Folgendem AG genannt).
- (2) Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Abnahmebedingungen abweichende Bedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass der Auftragnehmer diesen ausdrücklich und in Textform zustimmt.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Der AN übernimmt ab Vertragsschluss die Beseitigung/Verwertung der im Bereich des AG vertragsgegenständlichen Fraktionen gemäß der Entsorgungsvereinbarung. Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr ab Vertragsbeginn und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vier Wochen vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Vertragsgegenstand sind ausschließlich diejenigen Fraktionen, die von dem AG in der Entsorgungsvereinbarung näher bezeichnet werden. Eine Gewichts- oder Volumenermittlung liegt in der Verantwortung des AN. Die Abrechnung erfolgt nach den vom AN angegebenen Gewichten bzw. Volumen. Andere als diese bezeichneten Stoffe dürfen nicht in die Behälter verfüllt werden. Insbesondere ist zu beachten, dass keine Fremdstoffe in die Behälter gelangen, wie z. B. Bestecke, Metalle, Kunststoffe, Porzellane, Gartenabfälle, Plastik sowie Schadstoffe aller Art. Der AN ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken.

- (2) Soweit der AG sich vorzeitig von dem Vertrag lösen möchte, ist er pauschal in Höhe von 30 % des Jahresumsatzes pro Jahr der vorzeitigen Vertragsauflösung zum Schadensersatz verpflichtet. Die Berechnung der Restlaufzeit erfolgt dabei monatsgenau. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt jeder Vertragspartei unbenommen. Bei Zahlungen mittels Lastschrift ist der AG verpflichtet, ein verbindliches Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 3

Zahlungen

- (1) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Die vereinbarten Preise gelten für die in der Entsorgungsvereinbarung genannten Leistungen des AN. Zusatzleistungen, die nicht von der Abnahmevereinbarung umfasst sind, können vom AN

separat in Rechnung gestellt werden. Die vereinbarten Leistungsrhythmen sind bindend, Leerfahrten und ein Mehraufwand bei falscher Befüllung sind kostenpflichtig, wie in der Entsorgungsvereinbarung geregelt. Rechnungen über die vereinbarte Vergütung für die Entsorgung der Fraktionen AVV 20 01 08, AVV 20 03 02, AVV 02 02 03, AVV 02 02 02, AVV und AVV 20 01 02 sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Der AN behält sich eine Verrechnung von Gutschriften und Berechnungen vor.

§ 4 Preisanpassungen

(1) Sollte sich die für die Kalkulation des AN zugrunde liegenden Kosten (z. B. für Rohstoffe, Entsorgungsgebühren, Transportkosten) erhöhen, ist der AN berechtigt, die Preise für die betroffenen Entsorgungsfaktionen anzupassen. Insbesondere kann eine Senkung des Abnahmepreises für die Fraktion AVV 20 01 25 erfolgen. Die Preisanpassung wird dem AG schriftlich mitgeteilt. Die Anpassung wird auf Grundlage der tatsächlichen, für die Erbringung der Entsorgungsleistungen erforderlichen Kosten berechnet. Änderungen der Preise werden stets transparent und nachvollziehbar dargestellt. Eine detaillierte Aufstellung der Kostenerhöhungen wird dem Kunden im Zuge der Mitteilung zur Verfügung gestellt. Falls der Vertrag mehrere Entsorgungsfaktionen umfasst, kann die Anpassung für einzelne Fraktionen erfolgen, wobei der Vertrag über die verbleibenden Fraktionen unverändert bleibt.

Der AG hat das Recht, der Preisanpassung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung zu widersprechen. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die neuen Preise als akzeptiert und sind verbindlich. Im Falle eines rechtswirksamen Widerspruchs durch den AG ist der AN berechtigt, den Vertrag innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Widerspruchs mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Nach der Kündigung hat der AG keine Ansprüche auf Erfüllung oder Schadenersatz aufgrund der Vertragsbeendigung.

(2) Unabhängig von den vorgenannten Regelungen ist der AN berechtigt, die Preise anzupassen, wenn sich die Verwertungs- oder Beseitigungsaufwendungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, Satzungsänderungen oder behördlicher Anordnungen erhöhen. In diesem Fall kann der AN die Vergütung entsprechend dem Mehraufwand anpassen.

§ 5

Sammelgebinde

Aufstellen der Sammelgebinde

Der AN stellt dem AG geeignete Sammelgebinde zur Erfassung der vereinbarten Fraktionen zur Verfügung. Diese Sammelgebinde verbleiben im Eigentum des AN. Der AG hat die Behälter sicher zu verwahren, sie insbesondere pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Die Überlassung an Dritte ist strikt verboten. Bei Vertragsende sind die Behälter des AN zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Bei Verlust, vertragswidriger Weitergabe an Dritte oder bei einer, die weitere Gebrauchstauglichkeit ausschließenden Beschädigung der Behälter, hat der AG dem AN Schadensersatz für den 120 Liter Behälter in Höhe von 30 €, für die 200 und 240 Liter Behälter in Höhe von 40 € und für den Altspeisefettbehälter Fettbox 100/180 in Höhe von 50 € zu leisten. Der AG haftet für das von ihm beauftragte Personal. Dem AG bleibt der Nachweis eines geringeren und dem AN der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Schadhafte Behälter dürfen nicht mehr gefüllt werden. Jeden Schaden an und Verlust von Behältern hat der AG dem

AN sofort zu melden. Zur Abholung hat der AG die befüllten Behälter an einem ebenerdigen, für den AN frei zugänglichen und für die Abholung mit einem LKW in unmittelbarer Nähe ausreichend befestigten Ort bereit zu halten. Dort hinterlässt der AN für jeden abgeholt einen leeren und gereinigten Behälter gleichen Typs, für den die Bestimmungen dieser Ziffer dann ebenso gelten. Die Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten bei und im Zusammenhang mit der Behälteraufstellung obliegt dem AG.

(2) Abfuhr- und Beseitigungspflicht /abfallrechtliche Verantwortung

Die Übernahme der Fraktionen setzt eine wirksame Abnahmevereinbarung sowie einen wirksamen Vertrag für diese Stoffe voraus. Mit ihrer Übernahme gehen Fraktionen in das Eigentum des AN über. Die Pflicht des AN ruht, solange die Beseitigung/ Verwertung aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Streik, Demonstrationen usw.) nicht wie vorgesehen erfolgen kann. Der AN ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken. Der Anspruch des AG ist nicht übertragbar. Die durch den AN übernommenen Leistungspflichten entbinden den AG nicht von der rechtlichen Verantwortung für die zu beseitigenden bzw. zu verwertenden Fraktionen. Der AG ist für die Deklaration der anfallenden Fraktionen allein verantwortlich. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung des AN zur Vertretung gegenüber Behörden, Beliehenen und Firmen. Der AN ist berechtigt, die Annahme von Fraktionen, die von ihrer Beschaffenheit vom Inhalt der verantwortlichen Erklärung abweichen, zu verweigern oder solche Fraktionen einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung zuzuführen und dem AG etwaige Mehrkosten zu berechnen. Die Behälter werden, wie vereinbart (Leistungsrhythmus), entleert.

§ 6

Haftung

(1) Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der AG Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Ferner haftet der AN für schuldhafte Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Soweit dem AN weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, bei Verträgen dieser Art typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Mittelbare Schäden oder Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Sache typischerweise zu erwarten sind.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist damit nicht verbunden.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

(2) Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, soweit der AG anstelle des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

(3) Für technische Auskünfte oder eine rein beratende Tätigkeit wird, wenn diese nicht vertraglich geschuldet ist, jede Haftung ausgeschlossen.

(4) Für die Haftung wegen groben Verschuldens sowie für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 7

Datenschutz

(1) Der AN erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, wie Namen, gültige E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer, sowie solche Informationen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der angefragten Leistung und/oder Erfüllung und Abwicklung der Verträge notwendig sind. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt um den AG als Ansprechpartner und/oder AG identifizieren zu können, zur Korrespondenz, um Anfragen ordnungsgemäß zu bearbeiten und über unsere Produkte und Dienstleistungen informieren zu können, zur Erfüllung und Abwicklung der erteilten Aufträge und/oder Bestellung sowie zur Rechnungstellung und zur Übersendung von Informationen über unsere Dienstleistungen und/oder Produkte.

(2) Die von dem AN erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, das heißt der steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflicht (z. B. aus HGB, AO) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn es wurde in eine darüber hinaus gehende Speicherung nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. a DSGVO eingewilligt.

(3) Der AG hat gegenüber dem AG das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO) das Recht auf Berichtigung oder Löschung (Artikel 16 und 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO), das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO), das Recht auf Datenübertragung (Artikel 20 DSGVO), das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (dies wäre das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht) sowie das Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung.

(4) Soweit der AN personenbezogene Daten aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet, erfolgt dies auf der Rechtsgrundlage des Artikel 6 Absatz 1 lit. a DSGVO. Verarbeitet der AN personenbezogene Daten zur Bearbeitung einer an ihn gestellten Anfrage und/oder zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei der AG ist, so ist die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung Artikel 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

§ 8

Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung

(1) Soweit der AG rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, die Zertifizierung für Nachhaltigkeit gemäß der Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung zu führen, ist er verpflichtet diese jährlich zu Beginn des jeweiligen Zertifizierungsjahres und erstmalig zu Beginn der vertraglichen Beziehungen dem AN unaufgefordert nachzuweisen.

(2) Soweit der AG die Zertifizierung für Nachhaltigkeit führt, ist er verpflichtet, dem AN bei Verlust des Zertifikats innerhalb von 3 Werktagen den Verlust mitzuteilen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Sollten die Parteien eine solche Einigung nicht herbeiführen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung nach Wunsch der Parteien diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

§ 10

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Ansbach. Der AN ist jedoch berechtigt, den AG auch an seinem Sitz zu verklagen.

§11

Rechtswahl

Die rechtliche Beurteilung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regelt sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden formalen und materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie internationaler Handelsbestimmungen (CISG). Weiterhin ausgeschlossen sind Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts, die zur Anwendung von ausländischen Rechtsnormen bzw. ausländischen Gerichtsständen führen würden.